



Amateurfunk – Novellierung der AFuV

29. Juli 2000

Stellungnahme zum RTA-Papier

„Zusammenstellung von Themen durch den RTA, welche Wünsche und Forderungen der Funkamateure an das BMWi / die RegTP darstellen“

1. Fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen

1.1. Erteilung der Genehmigung

Die vom RTA hier geforderte Rückkehr zum „alten Rechtszustand“ lehnen wir mit Nachdruck ab. Die verwaltungsrechtliche Erteilung und auch die Erweiterung einer Genehmigung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst kann grundsätzlich nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Antragsteller Mitglied einer bestimmten privaten Vereinigung ist. Dies dennoch so zu handhaben, wäre ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes; es wäre obendrein durch das Amateurfunkgesetz aus den nachstehenden Gründen nicht ermächtigt.

Das Amateurfunkgesetz hat einen ausgeprägten Individual-Charakter: Es sieht in §3(1) die Erteilung von Amateurfunk-Genehmigungen ausschließlich an natürliche Personen vor – dies unter der einzigen Bedingung, dass sie ein staatlich anerkanntes Prüfungszeugnis vorlegen. Sondergenehmigungen nach §3(2-3) AFuG und §14 AFuV stellen in dieser Hinsicht keine Ausnahme dar, da auch sie in vollem Umfang an §3(1) AFuG gebunden sind.

Die einzige Einschränkung findet sich in §14(2) AFuV und betrifft Clubstationen. Hier muss der Antragsteller vom Leiter einer Amateurfunkvereinigung benannt werden. Gegen diese Struktur ist insoweit nichts einzuwenden, als dass der Betrieb einer Clubstation keine neue Nutzungsqualität und keine erweiterten Rechte für den Inhaber einer derartigen Genehmigung eröffnet. Es geht hier lediglich um die öffentliche Sichtbarkeit der Vereinigung bzw. des Clubs und um die Ermöglichung des Funkens als Gemeinschaftserlebnis.

Die nach §14(4) AFuV sondergenehmigten Relais, Digipeater, Baken oder ähnlichen Funkstellen hingegen erlauben die Nutzung zusätzlicher Betriebsmerkmale, die mit der einfachen Individual-Genehmigung nicht wahrgenommen werden können. Gedacht ist z.B. an den fernbedienbaren und unbeaufsichtigten 24-Stunden-Betrieb. Diese Art von Genehmigung stellt also eine spürbare Erweiterung des bisherigen Nutzungsumfangs dar.

Auch ist es in unserer Sicht unzulässig, die Genehmigung für eine fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle zwar einer natürlichen Person zu erteilen, diese jedoch von der Befürwortung durch eine Amateurfunkvereinigung abhängig zu machen. Die Regulierungsbehörde hat allein in der Sache nach der Verfügbarkeit von Frequenzen zu bescheiden.

Der Betrieb von fernbedienten und automatisch arbeitenden Amateurfunkstellen muss weiterhin ohne Einschränkung jedem einzelnen Funkamateurler offen stehen. Die Nutzung der erweiterten Merkmale „automatisch“ und „fernbedient“ kann nicht von einer Vereinszugehörigkeit oder der Unterstützung bzw. Benennung durch einen Verein abhängig gemacht werden. Wir bekennen uns zum Individual-Charakter des Amateurfunkgesetzes.

1.2. Missbrauch

Der Missbrauch einer fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle kann in unserer Sicht nur und ausschließlich dann konstatiert werden, wenn Gesetze und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig und nachprüfbar unter Zuhilfenahme dieser Funkstelle verletzt werden. Dem Betreiber der fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle kann dabei aber ebenso wenig wie der RegTP die Rolle eines ordentlichen Gerichts zukommen. Der Ausschluss eines Funkamateurlers von der Nutzung einer derartigen Funkstelle darf nicht in das freie Ermessen ihres Betreibers gestellt werden.

Die Knappheit der für fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen vorgesehenen Frequenzen und die vorgeschriebene Frequenzplanung (siehe §6 AFuG) erfordern es, eine hohe Meßlatte anzulegen. Schließlich steht nicht genügend Frequenzraum zur Verfügung, um jedem interessierten Funkamateurler eine derartige Genehmigung zu erteilen. In Folge sind an die Betreiber dieser Funkstellen besondere Anforderungen zu stellen. In unserer Sicht sind Nutzungsausschlüsse von Funkamateurlern grundsätzlich angemessen zu befristen und nur dann zulässig, wenn

- der technische Betrieb der fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle nachhaltig gestört ist und mit anderen Mitteln nicht mehr aufrecht erhalten werden kann,

- die Regulierungsbehörde auf Antrag des Betreibers der fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle die Verletzung von Amateurfunkbestimmungen unter Zuhilfenahme dieser Funkstelle festgestellt hat, oder
- ein ordentliches Gericht eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat, die unter Zuhilfenahme der fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle begangen wurde, ausgesprochen hat.

Wir stellen aus gegebenem aktuellen Anlass klar, dass die bloße Äußerung von nicht genehmen Meinungen oder kontroverse Diskussionen nicht zu einem Ausschluss führen können.

Wir regen an, in einer Novellierung der AFuV das Thema „Missbrauch einer fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle“ in diesem Sinne zu regulieren.

2. Inhalte von Amateurfunkaussendungen

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert die freie Rede. Dieses Grundrecht ist auch im Amateurfunk nicht einschränkbar.

Das Amateurfunkgesetz trägt dieser Prämisse in vollem Umfang Rechnung, indem es nicht (mehr) die konkreten Inhalte von Aussendungen im Detail reguliert, sondern statt dessen Ziel und Zweck des Amateurfunkdienstes sowohl als Gebot (§2 AFuG), als auch als Verbot (§5(4) AFuG) vorgibt. Wir stehen mit Nachdruck hinter dieser geradlinigen und rechtskonformen Regulierung. Wir halten es daher weder für angebracht, noch für verfassungskonform, konkrete inhaltliche Beschränkungen im Amateurfunk einzuführen oder zulässige Inhalte in der Amateurfunkverordnung „näher zu bestimmen“, wie dies der RTA fordert.

§5 AFuG formuliert die „Pflichten des Funkamateurs“ ferner abschließend, ohne eine Ermächtigung für weitergehende Rechtsverordnungen zu beinhalten. In Bezug auf Nachrichteninhalte wird dort neben dem „Drittenverkehr“ lediglich der Betrieb einer Amateurfunkstelle zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken und zum Zwecke des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten untersagt. Damit gibt es auch im AFuG keine Rechtsgrundlage, Nachrichteninhalte in einer Rechtsverordnung weitergehend einzuschränken. §6 AFuG ermöglicht zwar Rechtsverordnungen, jedoch nur zur Definition technischer und betrieblicher Details.

Die Ahndung ein- und desselben Tatbestands sowohl im Strafrecht als auch im Verwaltungsrecht (hier AFuG/AFuV) ist in unserer Sicht nicht zulässig. So ist etwa „Beleidigung“ ein Straftatbestand

Amateurfunk – Novellierung der AFuV – Stellungnahme zu RTA-Papier

Seite 4 vom 29.07.2000

nach StGB, dessen Verfolgung und Bestrafung dort abschließend ausformuliert ist. Eine erneute Maßregelung unter der Amateurfunk-Gesetzgebung wäre nicht rechtskonform.

Eine vom RTA angesprochene „Selbstregulierung“ im Amateurfunkdienst kann schon dem Wesen nach nicht mit staatlichen Maßnahmen ermöglicht oder unterstützt werden. Es ist nicht die Aufgabe von verwaltungsrechtlichen Bundesgesetzen und Rechtsverordnungen, privaten Vereinigungen disziplinierende Mittel an die Hand zu geben. Diese Vereine können einzig im Rahmen des bürgerlichen Rechts agieren. Die Überwachung des Amateurfunkverkehrs obliegt per Gesetz (§10 AFuG) vielmehr allein der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. In unserer Sicht erstreckt sich deren Aufgabenbereich allerdings nicht allein auf die Verfolgung von Verstößen gegen die eigentliche Amateurfunkregulierung, sondern auch darauf, strafrechtlich relevante Taten im Amateurfunk zu dokumentieren (z.B. Beleidigung und üble Nachrede) und bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen. Hier sehen wir heute ein großes Defizit in der praktischen Handhabung durch die RegTP, die sich mehr oder weniger aus der Überwachung zurück gezogen hat und sehr oft auf den privaten Klageweg verweist.

Wir bitten Sie, die heutige Rechtslage in dieser Hinsicht beizubehalten und konkrete inhaltliche Einschränkungen auch in Zukunft im Amateurfunk nicht vorzusehen. Allenfalls sollte die Verantwortlichkeit der RegTP für die Verfolgung strafrechtlich relevanter Vorgänge explizit in einer novellierten AFuV klargestellt werden.

3. Umsetzung von Amateurfunk-Aussendungen auf andere Frequenzen

Die AGZ e.V. ist der Auffassung, dass AFuG und AFuV nicht diejenigen Aussendungen von Funkamateuren regulieren, die mittels von Dritten betriebenen Umsetzern jeglicher Art auf anderen Frequenzen zeitgleich oder zeitversetzt erneut ausgestrahlt werden. Vielmehr fällt diesen Dritten die volle Verantwortung im amateurfunkrechtlichen Sinne zu. Hierzu zählen wir – wie der RTA – Verbindungen über Satelliten und Raumstationen, aber darüber hinausgehend auch Verbindungen, die über digitale Gateways zur Kurzwelle oder zum 1240 MHz-Band und höher, sowie über Packet-Radio-Interlinks getätigt werden. Die unterschiedlichen Frequenzzuweisungen an die Inhaber der verschiedenen Zeugnisklassen und der zunehmende Einsatz moderner digitaler Netzwerk-Technologien führen in unserer Sicht hier zu dem nachstehenden Klarstellungsbedarf, ohne dass Genehmigungsumfänge geändert werden müssten.

§3(3) und §5(3) AFuG bestimmen, dass der Funkamateur seine Amateurfunkstelle nur auf den ihm zugeteilten Frequenzen betreiben darf. Die Amateurfunkstelle eines Dritten, die ihn auf eine andere Frequenz umsetzt, ist jedoch weder Teil der Amateurfunkstelle des Umgesetzten, noch wird sie von ihm betrieben. In Folge sind zur Beurteilung der Zulässigkeit allein Frequenzen zu betrachten, auf

Amateurfunk – Novellierung der AFuV – Stellungnahme zu RTA-Papier

Seite 5 vom 29.07.2000

denen der Umgesetzte selbst mit seiner eigenen Amateurfunkstelle sendet. Für die Frequenz(en) des Umsetzers zeichnet er nicht verantwortlich, was die telekommunikationsrechtlichen Begriffe „Nutzung“ und „Betrieb“ anbelangt.

Exemplarisch möchten wir dazu die folgenden in unserer Sicht auf gleicher rechtlicher Stufe stehenden Nutzungen anführen. Wir halten sie aus den gerade genannten Gründen allesamt für rechtskonform:

- Funkamateure der Klassen 2 und 3 dürfen auf den ihnen zugeteilten Frequenzen Verbindungen über Satelliten und Raumstationen tätigen, die ihre Aussendungen auf Frequenzen unterhalb von 30 MHz umsetzen.
- Funkamateure der Klassen 2 und 3 dürfen auf den ihnen zugeteilten Frequenzen digitale Gateways benutzen, die ihre Aussendungen auf Frequenzen unterhalb von 30 MHz umsetzen.
- Funkamateure der Klasse 3 dürfen auf den ihnen zugeteilten Frequenzen digitale Gateways benutzen, die ihre Aussendungen auf Frequenzen oberhalb von 1240 MHz umsetzen.
- Funkamateure der Klasse 3 dürfen auf den ihnen zugeteilten Frequenzen innerhalb des Packet-Radio-Netzes Interlink-Frequenzen zwischen den Digipeatern oberhalb von 1240 MHz benutzen.

Es bedarf in diesem Punkt keiner Änderung der Amateurfunkregulierung. Wir regen allenfalls an, diesen Sachverhalt in einer Novellierung der AFuV explizit klarzustellen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ralph P. Schorn
Beauftragter Kommunikationsrecht AGZ e.V.